

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1837/2023/APP/BV

Fachbereich: Amtsdirektor	Datum: 24.10.2023
Bearbeiter: Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	30.11.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	12.12.2023	öffentlich

Neuaufstellung einer Entschädigungssatzung

Sachverhalt:

Die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Appen stammt aus dem Jahre 2010 und ist überarbeitungsbedürftig. Rechtliche Grundlagen für die Aufstellung eigener Entschädigungssatzungen sind die Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung, siehe Anlage) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren) des Landes Schleswig-Holstein.

Die Überarbeitung der bisherigen Satzung erfolgte auf Basis der Erfahrungen des Bürgermeisters und der Verwaltung im Umgang mit der Satzung in den vergangenen Jahren. Das Grundprinzip einer monatlichen, pauschalen Aufwandsentschädigung wurde beibehalten. Gleichzeitig wurden jedoch einige Regelungen für Vertretungssituationen vereinfacht. Zudem wurden bisher fehlende Regelungen, beispielsweise für den digitalen Sitzungsdienst, ergänzt.

Die wesentlichen Änderungen sind:

§ 4 Abs. 1 – Die monatliche Aufwandsentschädigung für nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder (bürgerliche Ausschussmitglieder) wird von 24% auf 40% des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern angepasst.

§ 4 Abs. 2 – Die Regelung zur Aufwandsentschädigung für stellvertretende, nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder (stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder) wird dahingehend angepasst, dass ein Sitzungsgeld je Teilnahme an einer Sitzung im Vertretungsfall nach der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern gezahlt wird.

§ 5 Abs. 1 – Die zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende wird auf 50% des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern angepasst. Es erfolgt keine Unterscheidung mehr zwischen dem Finanzausschuss und anderen Ausschüssen.

§ 5 Abs. 2 – Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für stellvertretende Ausschussvorsitzende im Vertretungsfall entfällt.

§ 6 alt – Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Finanzausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Finanzausschusses entfällt.

§ 6 Abs. 1 – Die monatliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende wird von 158% auf 150% des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern angepasst.

§ 6 Abs. 2 – Die Regelungen für die Zahlung eines Fraktionszuschusses werden erstmals in die Satzung aufgenommen. Bisher erfolgte die Zahlung auf Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung. Die bisherige Regelung sah vor, dass jährlich bis zu 1.000 EUR an die Fraktionen als Zuschuss zur Fraktionsarbeit gezahlt werden können. Der Betrag wurde entsprechend der Stärke der Mitglieder in der GV aufgeteilt. Die neue Regelung bemisst sich nach der Anzahl der der Fraktion zugehörigen Gemeindevertreter zu einem Stichtag. In Summe können dann bis zu 1.020 EUR (17x60 EUR) ausgezahlt werden.

§ 8 alt – Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende im Vertretungsfall entfällt.

§ 7 – Die monatliche Aufwandsentschädigung für Beiratsvorsitzende wird von 53% auf 50% des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern angepasst.

§ 10 alt – Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für stellvertretende Beiratsvorsitzende im Vertretungsfall entfällt.

§ 8 – Die Regelung zur Aufwandsentschädigung für Beiratsmitglieder wird dahingehend angepasst, dass ein Sitzungsgeld je Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder der Fachausschüsse nach der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern gezahlt wird. Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Beiratssitzungen entfällt. Je Sitzung kann nur ein Mitglied Sitzungsgeld erhalten.

§ 11 Abs. 4 – Die Regelung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für den papierlosen Sitzungsdienst wird erstmals in die Satzung aufgenommen. Bisher erfolgte die Zahlung auf Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung. Die bisherige Regelung wird beibehalten. Es wird zudem festgelegt, dass stellvertretende, nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse (stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder) 50% der Entschädigung erhalten.

§ 12 – Die Regelungen für die Entschädigung der Wehrführung und Stellvertretung orientieren sich an der zuletzt beschlossenen 1. Änderung zur

Entschädigungssatzung.

§ 12 Abs. 5 – Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für stellvertretende Jugendwarte im Vertretungsfall entfällt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorgesehenen Änderungen vereinfachen den bisherigen Abrechnungsprozess innerhalb der Verwaltung. Gleichzeitig werden die Höchstsätze für bürgerliche Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende angemessen angepasst. Komplizierte oder überflüssige Stellvertretungsregelungen werden geändert oder gestrichen. Bisher fehlende Regelungen zum digitalen Sitzungsdienst oder Fraktionszuschüsse werden aufgenommen.

Finanzierung:

Die Änderung der Entschädigungssatzung hat finanzielle Auswirkungen. In Summe wird davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Änderungen zu keinen signifikanten Ansatzserhöhungen führen. Die tatsächliche Höhe der einzuplanenden Haushaltsmittel ist auch deshalb schwer zu ermitteln, weil in der Vergangenheit nicht alle berechtigten Personen oder Fraktionen ihre Aufwandsentschädigung abgefordert haben. Es wird daher empfohlen, die tatsächliche Entwicklung im Jahr 2024 abzuwarten und mit der Jahresrechnung 2023 abzugleichen. Für 2025 sollte dann eine Ansatzanpassung erfolgen.

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Appen in der vorliegenden Fassung.

Lütje

Anlagen:

Entwurf Entschädigungssatzung
Entschädigungsverordnung des Landes